

**AH 0800**

## **Kurzfristige Veranstaltung BDKJ 72h-Aktion 2024**

### **MIETSACHSCHÄDEN**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10.2 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebender Vermögensschäden, die durch Brand und/oder Explosion entstehen anlässlich von kurzfristigen Veranstaltungen

- an gemieteten Räumlichkeiten;
- an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Grundstücken).

Kein Versicherungsschutz besteht im Rahmen des Vertrages für Schäden an Inventar und sonstigen beweglichen Einrichtungsgegenständen oder eingebrachten Sachen.

Ausgeschlossen bleiben

- Ansprüche wegen Schäden an Leasingobjekten.
- Ansprüche, die durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten gedeckt sind oder soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen selbst versichern kann. Dies gilt nicht, wenn über eine anderweitig bestehende Versicherung keine Leistung zu erlangen ist.
- Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung.
- Ansprüche wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Produktions-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen sowie von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und/oder deren Angehörigen (vgl. auch Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 Abs. 2 AHB).

Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungszeitraum 500.000 EUR.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.